

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



| | | |
|--------|---|---------------|
| Nr. 22 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 31.05.2023 | Jahrgang 2023 |
|--------|---|---------------|

| Inhaltsverzeichnis | | | |
|---------------------------|---|--|-----|
| 31.05.2023 | Märkischer Kreis Stadt Iserlohn | Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.03.2023 für zwei Windenergieanlagen in Iserlohn | 430 |
| 26.05.2023 | Vermessungsbüro Schulz Lüdenscheid | Ankündigung von Vermessungsarbeiten im Rahmen einer Neuvermessung im Bereich Grennigloher Weg und Brachtenbecker Weg in Altena | 431 |
| 22.05.2023 | Stadt Meinerzhagen | Aufstellungsbeschlüsse zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 15. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ | 432 |
| 17.05.2023 | Bezirksregierung Arnsberg für die Stadt Halver | Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel – 3. Änderungsbeschluss | 436 |
| 23.05.2023 | Stadt Altena (Westf.) | Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 05.06.2023 | 443 |
| 07.06.2023 | Stadt Altena (Westf.) | Tagesordnung einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.06.2023 | 443 |
| 25.05.2023 | Märkischer Kreis | Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder | 444 |

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN
DER IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN
GENEHMIGUNG VOM 30.03.2023 FÜR
ZWEI WINDENERGIEANLAGEN IN ISERLOHN**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 30.03.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 30.03.2023 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0007/21/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden**

vom 14.04.2021, hier eingegangen am 14.04.2021, zuletzt geändert am 15.03.2023, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Hersteller Nordex in 58644 Iserlohn – Schälker Heide – an den folgenden Standorten erteilt:

| | WEA 1 | WEA 2 |
|---|----------------------|----------------------|
| ETRS 89 UTM Koordinaten, Zone 32 | 402.452 5.694.279 | 402.836 5.694.183 |
| Gemarkung | Letmathe | Letmathe |
| Flur | 1 | 2 |
| Flurstück | 29 | 31 |

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung von zwei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

| | WEA 1 | WEA 2 |
|-------------------------|--------------------|--------------|
| Hersteller/ Typ | Nordex N149/5.7 | |
| Nabenhöhe | 164 m | |
| Rotordurchmesser | 149,10 m | |
| Gesamthöhe WEA | 238,55 m | |
| Nennleistung | 5,7 MW | |

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zur zivilen und militärischen Flugsicherheit, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Forstrecht, des geologischen Dienstes sowie der Abfallwirtschaft und Bodenschutz. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingereicht werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, d. h. in der Zeit

vom 31.05.2023 bis einschließlich 16.06.2023

bei der Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid aus und können dort nach telefonischer Absprache (Frau Pott, Tel.: 02351 966 6811) eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Märkischen Kreises (https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/immissionsschutz_windkraft_anlage.php), Stichwort „Genehmigung WEA“) und dem UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-verbund.de/trefferan-zeige?docuuid=9B09CFE9-E7FD-4B2D-B6A6-7E310196807B>) abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (16.06.2023, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lüdenscheid, 31.05.2023

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

gez.
Dienstel-Kümper

Ankündigung von Vermessungsarbeiten im Rahmen einer Neuvermessung im Bereich Grennigloher Weg und Brachtenbecker Weg in Altena

Durch die Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021 sind zahlreiche Abmarkungen von Grenz- und Vermessungspunkten verloren gegangen. Mit der Durchführung der Neuvermessung soll eine Qualitätssicherung und -verbesserung des Liegenschaftskatasters in den betroffenen Gebieten herbeigeführt werden.

Für den Bereich Grennigloher Weg 11 – 43 und Brachtenbecker Weg 68 – 84a, 92 – 94 wurde der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Toralf Schulz, Vermessungsbüro Schulz, Glatzer Str. 31, 58511 Lüdenscheid, beauftragt.

Für die Vermessung werden die Grundstücke Grennigloher Weg 11 – 43 und Brachtenbecker Weg 68 – 94 sowie angrenzende Grundstücke im Zeitraum vom 30. Mai – 31. Oktober 2023 von Mitarbeitern des Vermessungsbüro Schulz betreten werden müssen. Entsprechend § 6 Vermessungs- und Katastergesetz NRW, aus dem die Berechtigung zum Betreten der Grundstücke hervorgeht, wird die Betretungsabsicht hiermit angekündigt.

Für evtl. Fragen stehen wir Ihnen gern unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Vermessungsbüro Schulz
Glatzer Str.31
58511 Lüdenscheid
E-mail: info@vbschulz.de
Tel.02351/5694217

Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Aufstellungsbeschlüsse zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen und zur 15. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.05.2023

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 15.05.2023 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen für eine Fläche in der Meinerzhagener Innenstadt sowie die Aufstellung der 15. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ für einen ca. 1,05 ha großen Teilbereich des Bebauungsplangebietes im Bereich der 10. FNP-Änderung beschlossen.

Planungsziel für die FNP-Änderung ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines „Neuen kommerziellen Zentrums“ (NKZ) und die bauliche Erweiterung der Stadthalle zu schaffen. Hierzu soll an Stelle des bisher im Plangebiet dargestellten MK - Gebietes ein sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum sowie Wohnen“ (für den Bereich des dort geplanten „Neuen kommerziellen Zentrums“) bzw. „Begegnungsstätte Bürgerhalle“ (für den Bereich der vorhandenen Stadthalle) dargestellt werden.

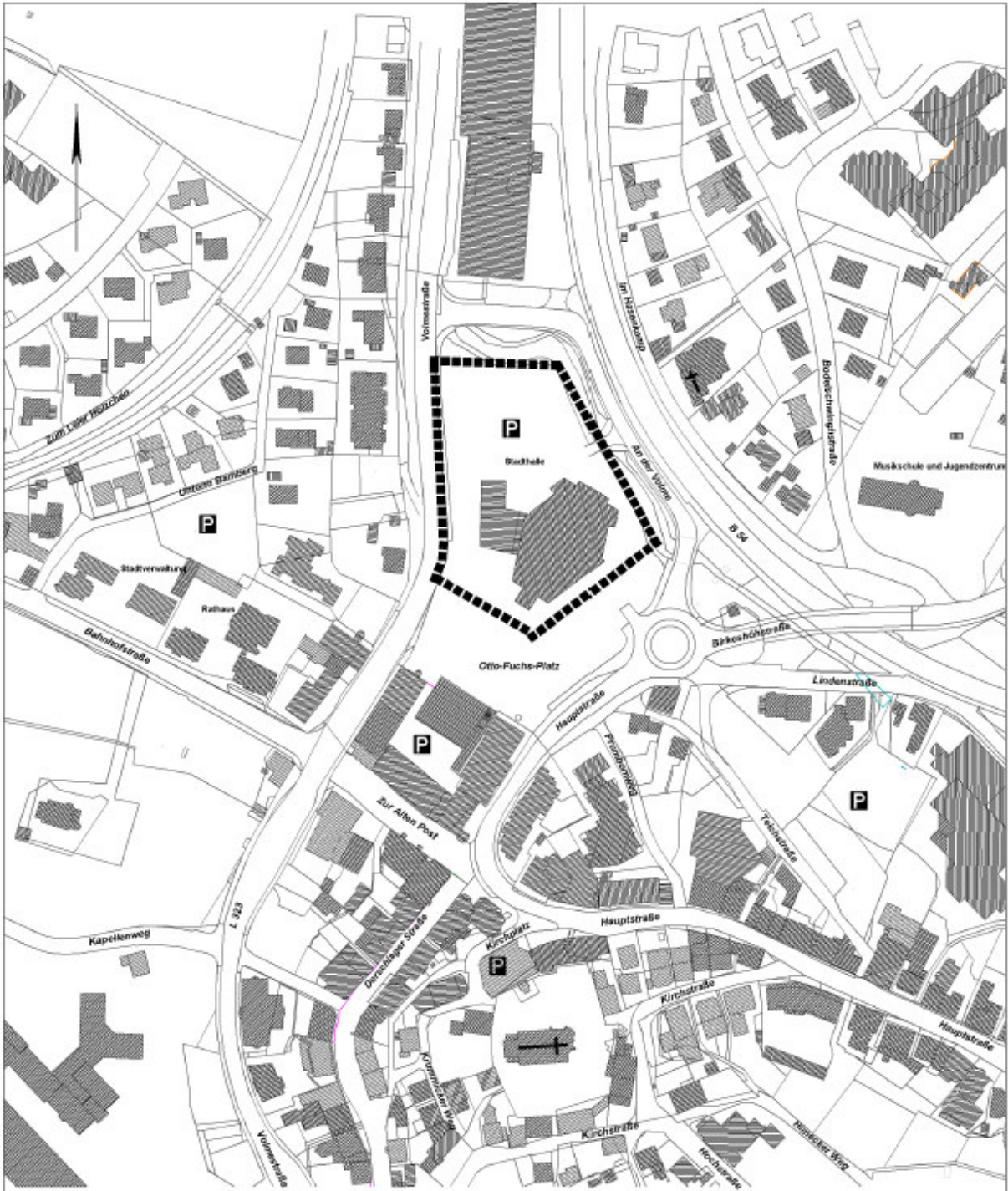
Planungsziel der Bebauungsplanänderung ist es, verbindliches Planungsrecht für den Bau des Neuen kommerziellen Zentrums sowie für die bauliche Erweiterung der Stadthalle durch Festsetzung von „Sonstigen Sondergebieten“ i. S. des § 11 BauNVO mit den dafür jeweils notwendigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen zu schaffen.

Lage und Abgrenzung der Plangebiete (Räumliche Geltungsbereiche der Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderung):

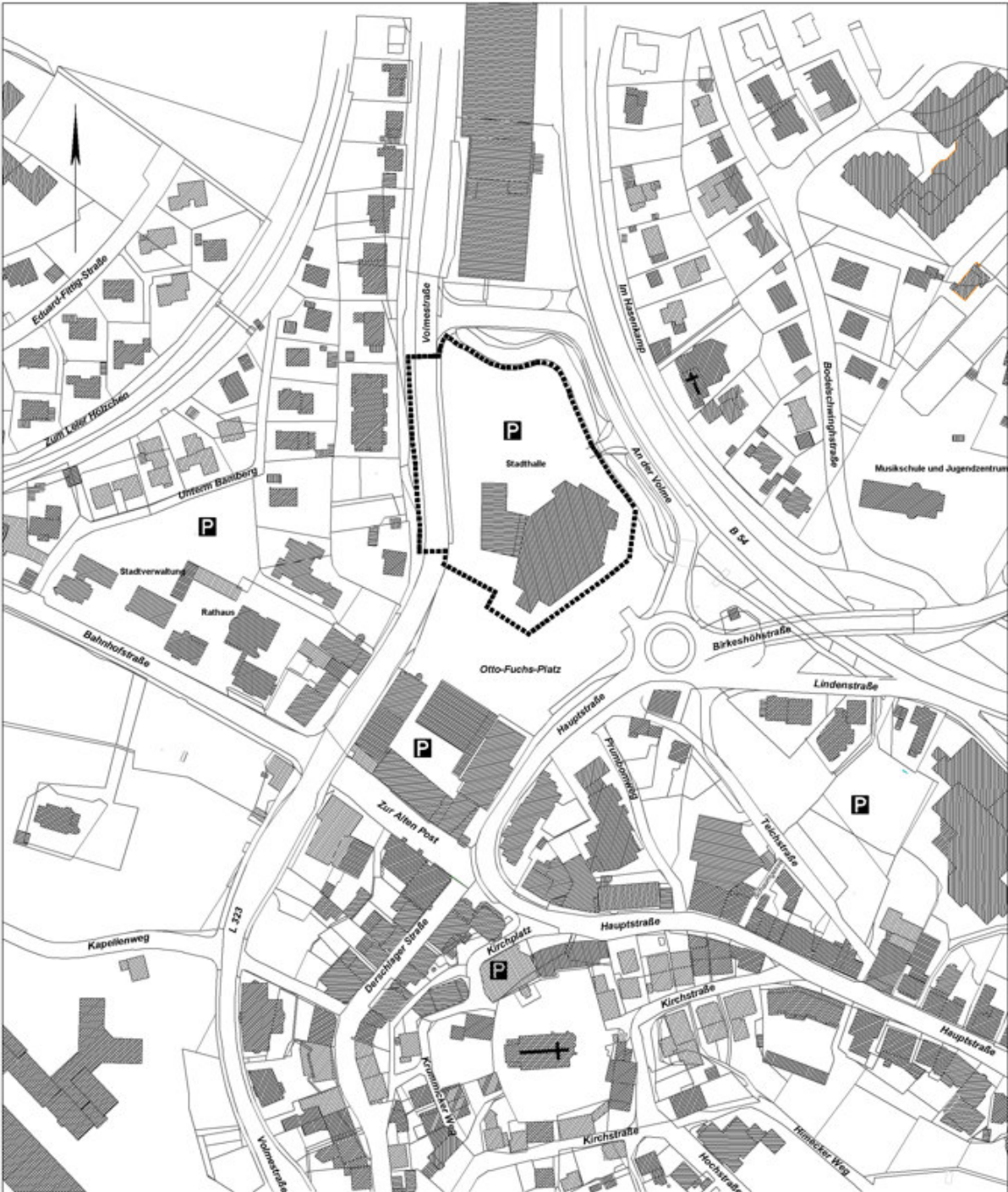
Das Plangebiet der 10. FNP-Änderung umfasst im Wesentlichen den bisher im FNP als MK-Gebiet dargestellten innerstädtischen Bereich des Grundstücks mit aufstehender Stadthalle mit Gastronomie-Anbau sowie westlich und nördlich angrenzende Parkplatzflächen.

Das Plangebiet der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ umfasst innerhalb des Stadtzentrums ebenfalls das Gebäude der Stadthalle mit Gastronomie-Anbau und die westlich und nördlich angrenzenden Parkplatz-Flächen und damit im Wesentlichen den Bereich der 10. FNP-Änderung sowie darüber hinaus einen Abschnitt der Volmestraße. Es grenzt dabei im Norden und Osten an den Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes an und umfasst im Süden einen kleinen Teil dieses Geltungsbereichs. Hierbei handelt es sich in der Örtlichkeit um einen Teil der befestigten Fläche des Otto-Fuchs-Platzes, der durch die geplanten Baumaßnahmen NKZ und Stadthallenumbau beansprucht werden soll und insofern - neben der vorgenannten, noch durch die 9. Änderung abgedeckten Fläche - hierfür neu überplant werden muss.

Die Abgrenzungen der Plangeltungsbereiche sind aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich:



**Abgrenzung der 10. Änderung
des Flächennutzungsplanes**



**Abgrenzung der 15. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 6 " Stadtkern"**

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Meinerzhagen, den 22.05.2023

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5121

Soest, 17. Mai 2023

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel
33.03.28.03-003 - Az.: 6 14 11

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat heute als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 19. Dezember 2014 sowie durch die Änderungsbeschlüsse vom 12. November 2015 und vom 18. Mai 2018 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird nach § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Breckerfeld

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe lt. Grundbuch |
|----------------------|------|-----------|----------------------|
| Breckerfeld (051307) | 17 | 144 | 372 m ² |
| Breckerfeld (051307) | 17 | 129 | 1.237 m ² |

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Halver

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe lt. Grundbuch |
|-----------------|------|-----------|----------------------|
| Halver (051005) | 46 | 261 | 3.805 m ² |

Für den Ausbau des Weges 104 wurde nur ein Teil des Grundstückes der Teilnehmergemeinschaft Halver benötigt. Während der Aufmessung der Verfahrensgrenze wurde der Weg zerlegt. Der nicht ausgebaute Teil könnte aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden.

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Breckerfeld**

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe lt. Grundbuch |
|------------------|------|-----------|------------------------|
| Altenbreckerfeld | 18 | 471 | 177 m ² |

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 251,98 ha und ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden bei folgenden Gemeinden aus:

Stadt Breckerfeld
Rathaus
Frankfurter Straße 38
58339 Breckerfeld

Stadt Halver
Rathaus
Thomasstraße 18
58553 Halver

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses. Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen: www.bra.nrw.de/2740069.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zugezogenen Grundstücks werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 19.12.2014 gebildeten Teilnehmergeinschaft.
4. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 (1) Nr. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere

des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 3 FlurbG).

- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 4.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 (2) FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 (3) FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 4.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 (4) OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 (3) FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 (1) Nrn. 1 und 4 i. V. m. § 1 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck, agrarstrukturelle Mängel zu beheben und die forstwirtschaftlichen Verhältnisse durch Erschließung und Zusammenlegung zu verbessern und eine einfachere Bewirtschaftung zu erreichen.

Die o. g. ausgeschlossenen Flurstücke erfahren keine Vorteile bezüglich Arrondierung des Grundbesitzes, Wegebau oder Neuvermessung.

Das zugezogene Grundstück ist von dem Wegeausbau 102 betroffen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die von dem Ausschluss betroffenen Bereiche sind somit vom Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel auszuschließen bzw. hinzuzuziehen.

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. 1 zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Dezernat 33, Postfach, 59817 Arnsberg) oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

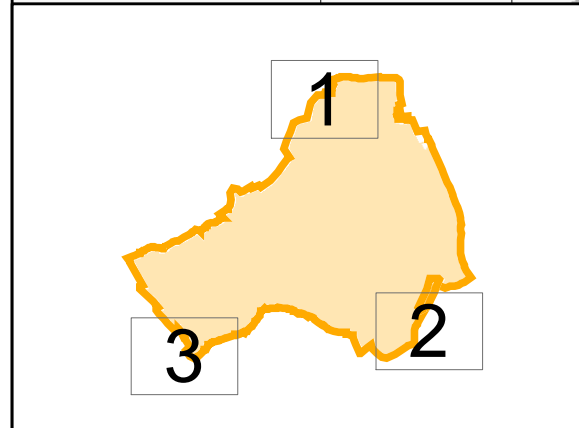
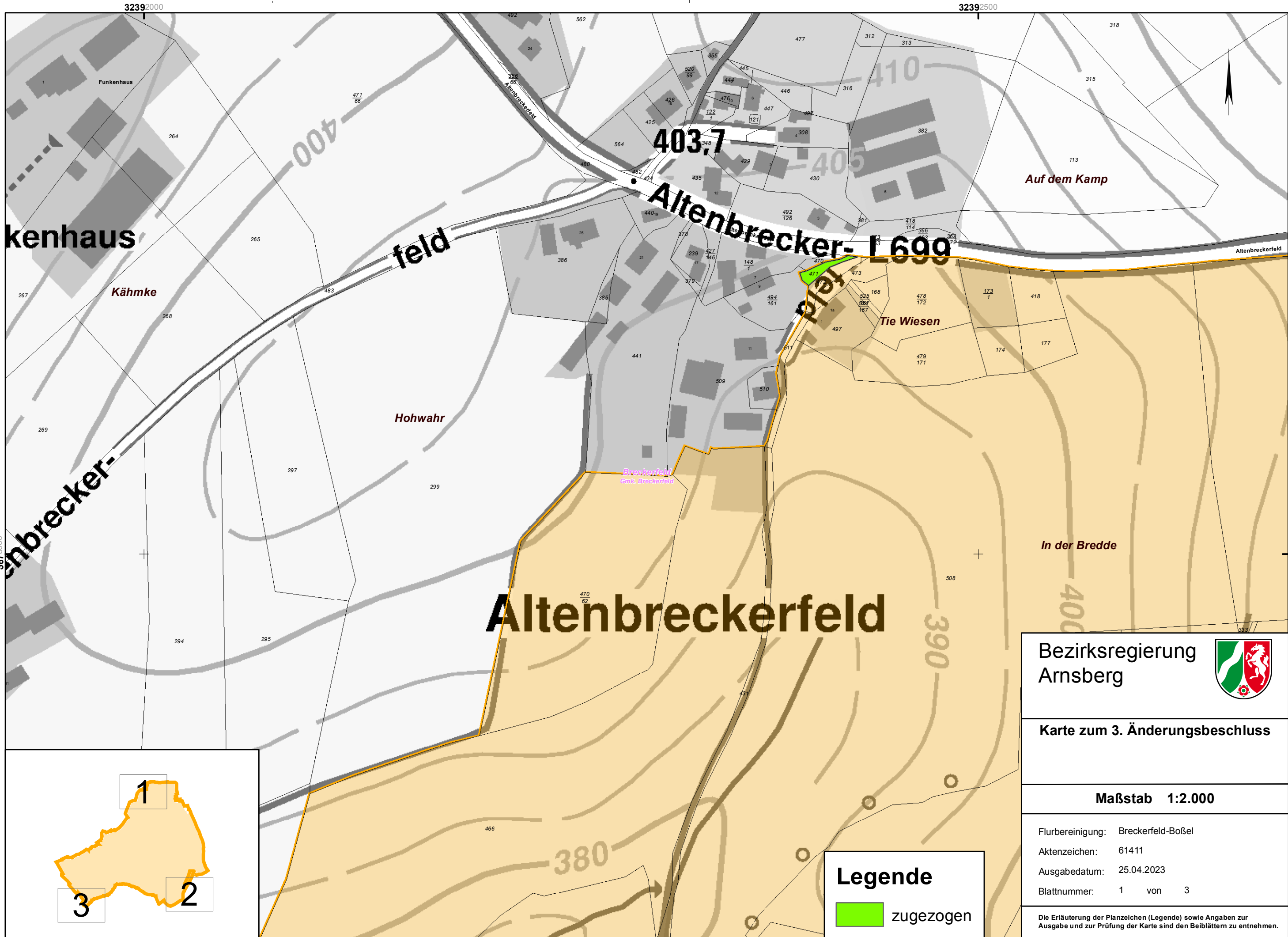
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Im Auftrag


D. Becker






Legende

zugezogen

Bezirksregierung
Arnsberg

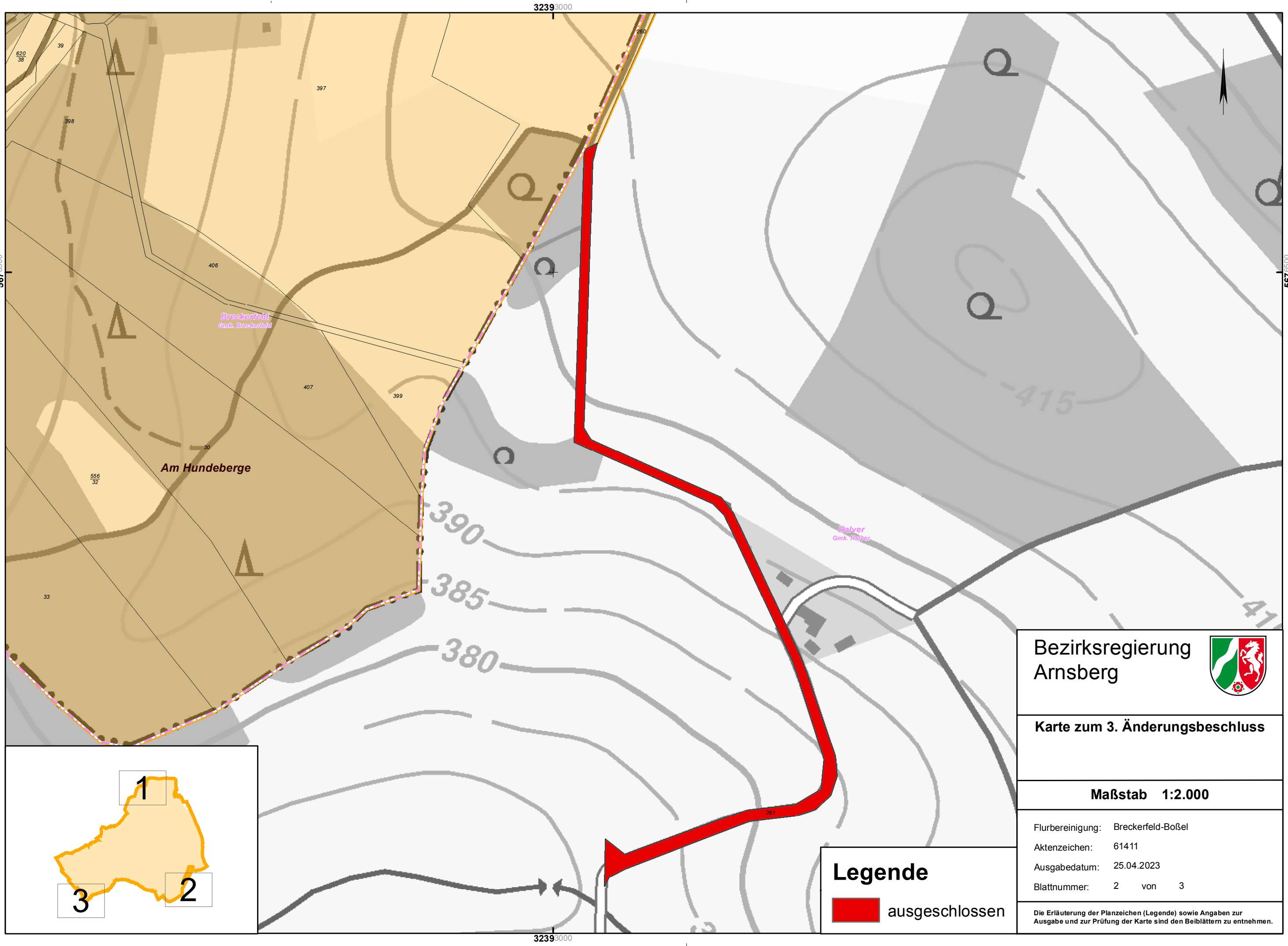


Karte zum 3. Änderungsbeschluss

Maßstab 1:2.000

Flurbereinigung: Breckerfeld-Boßel
 Aktenzeichen: 61411
 Ausgabedatum: 25.04.2023
 Blattnummer: 1 von 3

Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beiblättern zu entnehmen.



32393000

32393000


5678500

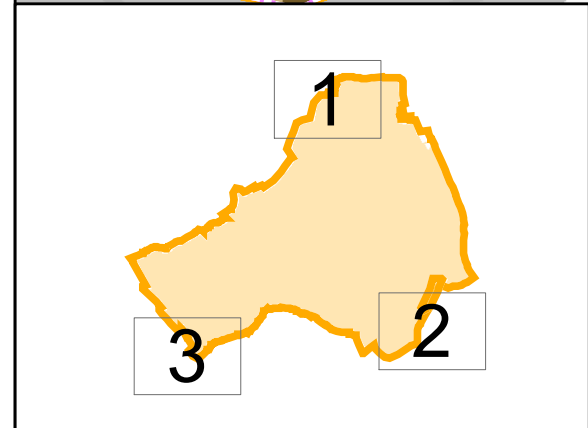
5678500

441

| |
|--|
| <p>Bezirksregierung Arnsberg</p>  |
| <p>Karte zum 3. Änderungsbeschluss</p> |
| <p>Maßstab 1:2.000</p> |
| <p>Flurbereinigung: Breckerfeld-Boßel Aktenzeichen: 61411 Ausgabedatum: 25.04.2023 Blattnummer: 2 von 3</p> |
| <p>Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beiblättern zu entnehmen.</p> |

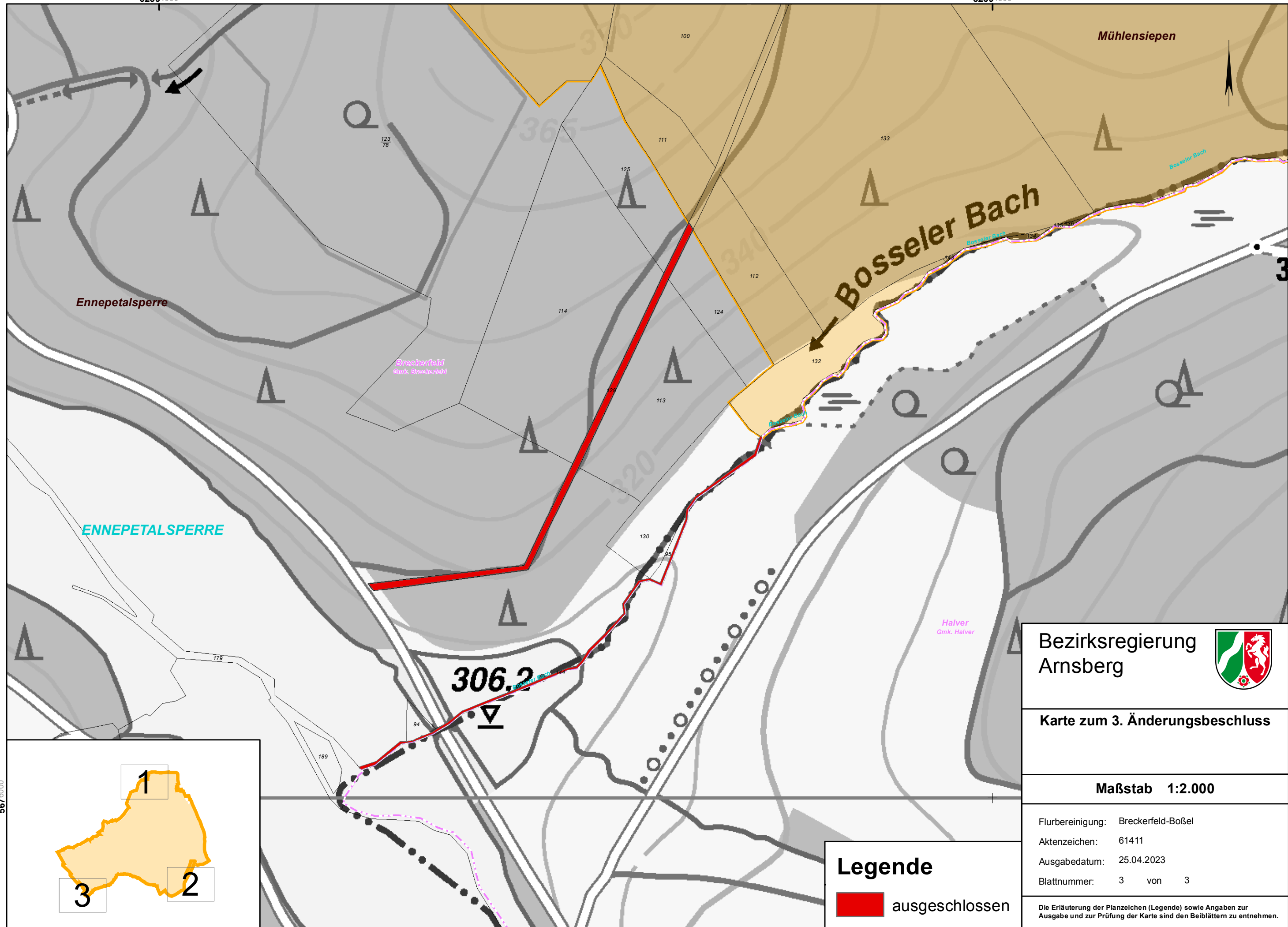
Legende

 ausgeschlossen



32391000

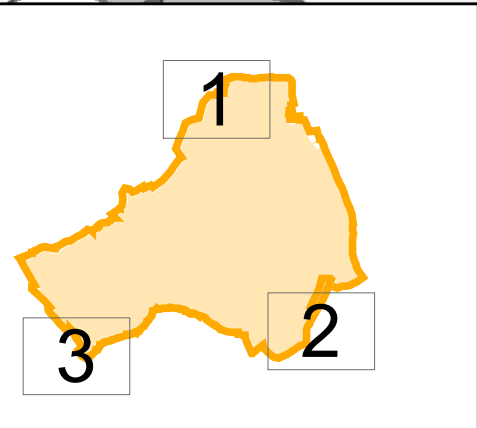
32391500



442

5678000


5678000



32391000

32391500


Bezirksregierung
Arnsberg



Karte zum 3. Änderungsbeschluss

Maßstab 1:2.000

Flurbereinigung: Breckersfeld-Boßel
 Aktenzeichen: 61411
 Ausgabedatum: 25.04.2023
 Blattnummer: 3 von 3

Legende
 ausgeschlossen

Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beiblättern zu entnehmen.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

20. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 05.06.2023, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 24.04.2023
2. Anfragen der Einwohner
3. Aktuelle Finanzsituation
- mündlicher Bericht -
4. Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Altena (Westf.)
5. Anpassung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Altena (Westf.)
6. Schulwegtickets
7. Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Rettungsdienstes im Einsatzbereich der Rettungswache Altena zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Altena (Westf.) vom 11./15.12.2008 sowie Änderungsvereinbarungen vom 23.12.2013
Aufhebung zum 01.07.2023
8. Mitteilungen
9. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 24.04.2023
2. Maßnahme Wiederaufbauplan
3. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen bei den Schöffengerichten und den Strafkammern des Landgerichts
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Altena (Westf.), 23.05.2023

Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 21.06.2023, 17:00 Uhr,
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 23.01.2023
2. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 28.02.2023
3. Wahl der Jugendschöffen
4. Spielmöglichkeiten in Altenas Innenstadt
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 23.01.2023
2. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 28.02.2023
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.), 07.06.2023

Chiarelli
Vorsitzende

Lüdenscheid, 25.05.2023

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Märkischen Kreises haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken im Gebiet des Märkischen Kreises wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Gestattung gilt bis einschließlich 31.12.2023.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird.

Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU-Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.12.2023.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (bzw. § 65a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gez.
Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.